

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.381.545

Wien, 12.7.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11040/J des Abgeordneten Hauser und weiterer Abgeordneter betreffend Spezialambulanzen für Impfschäden in Österreich** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Sind Spezialambulanzen für Impfschäden in Österreich geplant?*
 - a) *Wenn nein, wieso nicht?*
 - b) *Wenn ja, wie weit sind die Vorbereitungen dafür?*
- *Wo werden derzeit in Österreich Impfschäden behandelt?*
- *Welche Angebote für Impfgeschädigte durch die Corona-Impfstoffe gibt es (z.B. Blutwäsche)?*
- *Werden alle Behandlungen gegen die Nebenwirkungen der Corona-Impfstoffe von den Krankenkassen übernommen?*
 - a) *Falls nein, warum nicht?*
 - b) *Falls nein, welche Behandlungen werden bezahlt und welche nicht?*

Einleitend ist allgemein auszuführen, dass die gesetzliche Krankenversicherung unter anderem Vorsorge für den Versicherungsfall der Krankheit trifft. Darunter versteht man

einen regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand, der die Krankenbehandlung notwendig macht. Als Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden Krankenbehandlung (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe) einschließlich jener im Rahmen der Hospiz- und Palliativversorgung, erforderlichenfalls medizinische Hauskrankenpflege oder Anstaltspflege gewährt. Die Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Durch die Krankenbehandlung sollen die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederhergestellt, gefestigt oder gebessert werden.

In der gesetzlichen Krankenversicherung gilt bekanntlich das so genannte Finalitätsprinzip. Dies bedeutet, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit – von wenigen im Gesetz genannten Ausnahmen abgesehen – die Leistungen der Krankenbehandlung im dargestellten Umfang auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Bedachtnahme auf die Ursache einer Erkrankung zu gewähren sind.

Hat somit eine Impfung gegen COVID-19 solche Nebenwirkungen zur Folge, dass diese als Krankheit im obigen Sinn zu betrachten sind, haben Versicherte sowie ihre anspruchsberechtigten Angehörigen zufolge der oben dargestellten Rechtslage grundsätzlich einen Leistungsanspruch auf eine ausreichende und zweckmäßige, das Maß des Notwendigen nicht überschreitende Krankenbehandlung. Welche konkreten Behandlungsleistungen als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung in einem solchen Fall erbracht werden, hängt folglich von den Umständen des Einzelfalls (insbesondere der Art und dem Ausmaß der Krankheit und der sich daraus ergebenden Behandlungsbedürftigkeit) ab und kann daher hier nicht generell spezifiziert werden.

Diese Leistungsverpflichtung besteht unbeschadet eines sich aus anderer gesetzlicher Vorschrift ergebenden Anspruchs gegenüber Dritten, etwa gegenüber dem Bund auf der Grundlage des Impfschadengesetzes.

Personen, die sohin nach einer Impfung Symptome jedweder Art aufweisen, werden innerhalb unseres Gesundheitssystems wie alle anderen Patientinnen und Patienten auch bestmöglich nach aktuellstem Stand der medizinischen Wissenschaft versorgt und behandelt. Es ist keinerlei Anlass gegeben über die vorhandenen Strukturen hinausgehend Spezialzentren im angesprochenen Ausmaß aufzubauen. Alle evidenzbasiert sinnvollen Behandlungen werden grundsätzlich regulär durch die Krankenversicherungen gedeckt. Naturgemäß kann im Rahmen dieser Anfragebeantwortung nicht jeder komplexe Einzelfall miteinbezogen werden.

Für Gesundheitsschädigungen, die mit Impfungen in Zusammenhang gebracht werden, besteht außerdem das Bundesgesetz vom 3. Juli 1973 über die Entschädigung für Impfschäden (Impfschadengesetz), BGBl. Nr. 371/1973. Hiernach hat der Bund für Schäden Entschädigung zu leisten, die u.a. durch eine Impfung verursacht worden sind, die nach der Verordnung über empfohlene Impfungen zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen ist. Die Corona-Schutzimpfung ist in dieser Verordnung gelistet.

Über Ansprüche nach dem Impfschadengesetz entscheidet das Sozialministeriumservice im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Das Impfschadengesetz sieht ein umfassendes Leistungsangebot für Impfgeschädigte vor. So können bei einem anerkannten Impfschaden u.a. die Kosten für die Behandlung zur Besserung oder Heilung des Impfschadens übernommen werden.

Fragen 5 bis 8:

- *Ist dem Ministerium bekannt, dass viele Impfgeschädigte nicht ernst genommen werden?*
 - a) *Falls ja, was werden Sie dagegen unternehmen?*
 - b) *Falls nein, werden Sie diesbezüglich auf die Ärzteschaft zugehen und dies thematisieren?*
- *Ist dem Ministerium bekannt, dass viele Impfgeschädigte sich alleine gelassen fühlen?*
 - a) *Falls ja, was werden Sie dagegen unternehmen?*
 - b) *Falls nein, werden Sie diesbezüglich auf die Ärzteschaft zugehen und dies thematisieren?*
- *Ist dem Ministerium bekannt, dass viele Impfschäden von Ärzten in die Kategorie „psychosomatisch“ eingestuft?*
 - a) *Falls ja, was werden Sie dagegen unternehmen?*
 - b) *Falls nein, werden Sie diesbezüglich auf die Ärzteschaft zugehen und dies thematisieren?*
- *Ist dem Ministerium bekannt, dass einige Ärzte das Gefühl haben, falls sie Impfschäden anerkennen und pflichtgemäß melden, als Impfgegner stigmatisiert zu werden?*
 - a) *Wie wollen Sie diesem Umstand entgegenwirken?*
 - b) *Werden Sie aktiv auf die Ärzteschaft zugehen und Sie in ihren Pflichten, alle Nebenwirkungen zu melden, stärken und unterstützen?*

c) Werden Sie die Ärzteschaft in Zusammenhang mit der erschreckend hohen Anzahl von Nebenwirkungen der Corona-Impfungen sensibilisieren?

i. Wenn ja, was haben sie bisher dazu unternommen und was werden sie zukünftig tun?

ii. Wenn nein, wieso nicht?

Dem BMSGPK liegen dazu keine Informationen vor. Ich gehe jedoch davon aus, dass alle Ärztinnen und Ärzte ihre Patientinnen und Patienten in höchstem Maße wertschätzend, mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechend den medizinischen Notwendigkeiten behandeln. Weiters bin ich überzeugt, dass sowohl die Ärzteschaft als auch alle anderen in den diversen Gesundheitsberufen tätigen Personen deren gesetzlichen Pflichten auch in Hinblick auf die Meldung von Nebenwirkungen gewissenhaft nachkommen.

Frage 9: *Wie viele Nebenwirkungen der Corona-Impfstoffe gibt es in Österreich wirklich (nicht nur die Verdachtsfälle aus der Datenbank des BASG, da dort nur ein kleiner Teil - geschätzt 6 % - erfasst ist)?*

a) Wie viele davon sind schwere Nebenwirkungen?

b) Wie viele leichte Nebenwirkungen gibt es?

c) Was sind die Schätzungen betreffend die Anzahl von leichten (leichteren) Nebenwirkungen, welche nicht gemeldet werden?

d) Wie viele Todesfälle (nicht nur die gemeldeten Verdachtsfälle, sondern insgesamt) gibt es in Zusammenhang mit den Corona-Impfstoffen?

Die zitierte angebliche Untererfassung von 6 % ist nicht nachvollziehbar. Sie entstammt einer Aussage in einem gänzlich anderen Zusammenhang und kann nicht auf die Erfassung von Nebenwirkungen der COVID-19-Impfungen herangezogen werden. Alle abgefragten Daten können den regelmäßig publizierten Dokumenten des BASG entnommen werden: <https://www.basg.gv.at/ueber-uns/covid-19-impfungen>

Mit Stand von 27.05.2022 wurden nach mehr als 18 Millionen verabreichten Impfdosen in Österreich lediglich rund 50.000 Verdachtsfälle von Nebenwirkungen gemeldet. Den überwiegenden Anteil davon stellen dabei jedoch leichte Impfreaktionen dar.

Frage 10: *Im jüngst veröffentlichten Bericht von BioNTech an die amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC hat BioNTech festgehalten, dass „sie möglicherweise nicht in der Lage sind, eine ausreichende Wirksamkeit und Sicherheit ihres Corona Impfstoffes und/oder variantenspezifischer Formulierungen nachzuweisen, um eine dauerhafte*

behördliche Zulassung ... in der EU zu erhalten"! Aufbauend auf diesen Bericht und der erschreckend hohen Zahl auch von schweren Impfnebenwirkungen und Todesfällen, wann gedenken sie die Zulassung dieses Impfstoffes zu untersagen?

Im angesprochenen Bericht, basierend auf einem regelmäßig an die US-Börsenaufsicht zu richtenden Standardformular, werden nur wirtschaftliche Risiken erläutert. Dies geschieht in Form einer gängigen Formulierung zur größtmöglichen juristischen Absicherung gegenüber den eigenen Aktionären und wird auch von anderen Pharmafirmen immer wieder nahezu wortident verwendet. Daraus lassen sich keinerlei Bedenken über die Wirksamkeit der Impfstoffe ableiten.

Die in Österreich zum Einsatz kommenden Impfstoffe weisen ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis auf. Die vorliegenden Daten und mittlerweile zahlreiche weitere Daten aus der Impfstoffanwendung im täglichen Leben belegen eindrucksvoll, dass diese Impfstoffe sehr sicher und hochgradig wirksam sind. Die geforderte Untersagung der Verwendung dieser Impfstoffe auf Basis der vorgebrachten Falschinformationen würde die öffentliche Gesundheit gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

